

Kantonsratsbeschluss über einen Sonderkredit für die Arealentwicklung Wil West

Anträge der Redaktionskommission vom 19. April 2022

Ziff. 1 Abs. 4: ~~Dieser~~Der Betrag nach Abs. 2 passt sich ~~parallel zur Entwicklung~~ der Teuerung an. Massgebend ist der Schweizer Baupreisindex zum Zeitpunkt der Beschlussfassung durch den Kantonsrat.

Ziff. 3: Die Regierung schliesst die für die Erschliessung, die Entwicklung, die Vermarktung und den Betrieb notwendigen vertraglichen Vereinbarungen mit Dritten ab, wobei der Kreditrahmen nach Ziff. 1 Abs. 2 ~~bis 5~~ und 3 dieses Erlasses vorbehalten bleibt.

Begründung:

In Ziff. 1 wird der bisherige Abs. 4 aufgrund der Bereinigung der Absatzfolge zu Abs. 3.

Auftrag an die Staatskanzlei zur Bereinigung der Ziffern- und Absatzfolge.